

## Geschäftsordnung des Schülerparlaments der GAS Wadern

Das Schülerparlament hat in der Sitzung vom \_\_\_\_\_28.10.2020\_\_\_\_\_ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Besondere Grundsätze

#### **1.1 Verhalten der Abgeordneten**

- 1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, nach ihrer Wahl dem Administrator ihren Namen sowie ihre Klasse zu nennen (§Art. 28 Abs. 1 Nr.1 AbgG). Diese Meldung erfolgt schriftlich.
- 2) Alle Abgeordneten sind verpflichtet, bis zum Abschluss der Sitzung keine Sachverhalte oder Beschlüsse an die Öffentlichkeit weiterzuleiten.
- 3) Die Abgeordneten sowie alle Beteiligten an der Sitzung dürfen keine diskriminierenden, rassistischen oder anderweitig beleidigende Äußerungen tätigen (§Art. 185-188 StGB).
- 4) Bei Verstoß von Artikel 1.1 Abs. 3 wird durch den geschäftsführenden Vorstand ein Abwahantrag gestellt.
- 5) Alle Abgeordneten nehmen das Schülerparlament und ihre Verantwortung in diesem ernst und können jederzeit in jedem Amt zurücktreten oder mit Begründung abgewählt werden.

#### **1.2 Wahlen**

- 1) Die Wahlen bzw. Abstimmungen, die nicht im Geheimen ablaufen, erfolgen per Handzeichen (§Art. 53 GOLtg).
- 2) Bei der geheimen Wahl wird das Verfahren durch den Schülersprecher, seinen Stellvertreter oder ggf. auch durch den Administrator erläutert (§Art. 53 GOLtg).
- 3) Bei den personellen Wahlen werden die Stimmen auf bereits vorgedruckte Zettel geschrieben.

#### **1.3 Verhalten gegenüber des SV-Vorstandes**

- 1) Gegenüber des SV-Vorstandes haben sich alle Abgeordneten respektvoll zu verhalten.
  - 2) Diese Regelung gilt auch für:  
Alle anderen an der Sitzung beteiligten Personen.
  - 3) Der Administrator hat das Recht, bei einem Verstoß gegen Art. 1.3 dem Abgeordneten oder der Abgeordneten einen Ordnungsruf zu erteilen (§36-41 GBt).
- Sollte ein Abgeordneter drei Ordnungsrufe erhalten haben, kann der SV-Vorstand über weitere Ordnungsmaßnahmen beraten.

#### **1.4 Tagesordnung**

1) Die Tagesordnung wird vom Administrator festgelegt (§20 Abs. 1-5 GBt) und in der SV-Vorstandssitzung besprochen.

#### **1.5 Änderung der Geschäftsordnung**

1) Die Geschäftsordnung des Schülerparlaments kann nur mit einem entsprechenden Antrag geändert werden (§29 GBt).

Da dieser Antrag von äußerster Wichtigkeit ist, muss der Antrag schriftlich eingereicht oder nachgereicht werden.

2) Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

### **I. Abschnitt**

#### **1.1 Rede**

1) Die Rede darf nicht für folgende Dinge genutzt werden:

1. Zu unangemeldeten Zeichen von Trauer oder anderen Dingen.

2. Zu den in Art. 1.1 Abs. 3 genannten Äußerungen.

2) Die Reihenfolge der Redner wird vom SV-Vorstand festgelegt (§Art. 39 GOLtg).

#### **1.2 Redezeit**

1) Die Redezeit der Abgeordneten beträgt je nach Thema 2-4 Minuten.

2) Wenn die Redezeit um mehr als eine Minute überschritten wird, kann der Schülersprecher oder sein Stellvertreter nach Aufforderung das Wort entziehen.

#### **1.3 Zwischenfragen**

1) Zwischenfragen sind in Debatten sowie Reden zulässig. Nur in bestimmten Fällen sind Fragen unzulässig.

2) Die Abgeordneten werden darüber informiert, wann Fragen unzulässig sind.

### **II. Abschnitt**

#### **2.1 Beschlussfähigkeit**

1) Das Schülerparlament ist ab einer Unterschreitung von einer Zweidrittel-Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig.

#### **2.2 Abstimmung und Wortmeldung**

1) Nach der Anwesenheitsprüfung eröffnet der Schülersprecher oder sein Stellvertreter die Abstimmung oder Wahl (§Art. 48 GOLtg).

2) Bei einer Abstimmung wird in der Regel mit Handzeichen abgestimmt. Der Administrator

zählt die Stimmen und notiert die Anzahl an Stimmen. Zur letzten Überprüfung

zählt der stellvertretende Schülersprecher die Stimmen und informiert zusammen mit dem Administrator den Schülersprecher.

3) Sollte es Fragen geben, kann auf die Geschäftsordnung zurückgegriffen werden. (§Art. 48 Abs. 2 GOLtg).

4) Auf Anfrage ist vor der Abstimmung die Frage nochmals bekannt zu geben.

### **2.3 Unterbrechung der Abstimmung**

1) Eine Abstimmung kann nur durch einen entsprechenden Antrag in Bezug auf die Geschäftsordnung unterbrochen werden (§Art. 49 GOLtg).

### **2.4 Schriftliche Wahlen**

1) Bei schriftlichen Wahlen erläutert der Schülersprecher oder der Stellvertreter vor Durchführung den Stimmzettel.

### **2.5 Neuwahl**

1) Eine Neuwahl eines Amtes wird bei folgenden Dingen durchgeführt:

a) Der Vertreter verlässt die Schule.

b) Der Vertreter tritt zurück.

c) Der Vertreter wird abgewählt.

2a) Ein Abwahantrag erfolgt bei groben Verstößen gegen das Leitbild der GAS, die Schulordnung oder die Geschäftsordnung.

2b) Nur der geschäftsführende Vorstand kann einen Abwahantrag stellen.

2c) Für einen Abwahantrag ist eine Begründung nötig.

3) Eine Abwahl erfolgt nach einer Zweidrittelmehrheit des Schülerparlaments.

## **III. Abschnitt**

### **3.1 Inhalt des Protokolls**

1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält eine Übersicht über die

Tagesordnung, die Anträge und auch über die Ergebnisse der

Abstimmungen und Wahlen (§Art. 54 GOLtg). Dieses ist nur für Delegierte des Schülerparlaments einsehbar.

2) Die Sitzung wird vom Administrator festgehalten.

### **3.2 Inhalt des Sitzungsberichts**

1) Über jede Sitzung wird ein Bericht angefertigt, in dem die vom SV-Vorstand als „Einsicht“ eingestufteten Sitzungsinhalte enthalten sind. Der Bericht wird im Infokasten und auf Instagram veröffentlicht.

2) Der Pressesprecher fertigt den Sitzungsbericht an.

### **3.3 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

1) Die Geschäftsordnung tritt am Folgetag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§Art. 62 GOLtg).

## **IV. Abschnitt**

### **4.1 Veröffentlichung**

1) Das Parlament veröffentlicht innerhalb der Schule die Beschlüsse. Diese Veröffentlichung verläuft nach der Abfolge aus 1.8.

## **V. Abschnitt**

### **5.1 Geheimhaltungsgrade**

1) Der SV-Vorstand hat die Erlaubnis, vertrauliche Dokumente in folgende Kategorien einzustufen:

GEHEIM:

Wenn bei Einsicht durch Unbefugte eine Gefahr für Schüler, Lehrer, die Schule oder das Parlament bestehe.

VERTRAULICH:

Wenn bei Einsicht durch Unbefugte die Sicherheit des Parlaments oder einer seiner Abgeordneten Schaden nehmen könnte.

EINSICHT:

Wenn von dem Dokument keine Gefahr ausgeht (§Art. 5 Anlage 2 GOLtg).

2) Das Parlament ist dazu angehalten, möglichst viele Dokumente für die Schülerschaft zugänglich zu machen.

## **VI. Abschnitt**

### **6.1 Einberufung des Schülerparlaments**

1) Das Parlament tagt ca. drei- bis viermal pro Jahr. Das genaue Datum wird vom SV-Vorstand festgelegt und der aktuellen Informations- und Sachlage angepasst.

### **6.2 Außerplanmäßige Einberufung des Parlamentes**

1) In Ausnahmesituationen kann der Schülersprecher oder seine Stellvertreterin eine Sondersitzung einberufen.

### **6.3 digitale Sitzungen**

1) Der geschäftsführende Vorstand kann, wenn mehrheitlich vom Vorstand gewünscht, digitale Sitzungen einberufen. Dazu zählen auch Onlineabstimmungen.

2) Digitale Sitzungen sollten Ausnahmefälle bleiben und nur bei Terminnöten, nicht genehmigten Präsenzsitzungen oder bei von anderen wichtigeren/höheren Faktoren beeinflussten Regelungen/Situationen einberufen werden.

#### **6.4 Verhalten der Abgeordneten bei Fehlen**

1) Sollte ein Abgeordneter kurzfristig verhindert sein, so meldet er sich bei seinem Stufensprecher oder bei dem Administrator.

#### **6.4 Verschiebung oder Ausfall der Sitzung**

1) Wenn folgende Umstände vorliegen, kann eine Sitzung des Schülerparlaments ausfallen:

1. Fehlen des Schülersprechers und seines Stellvertreters.

2. Falls mehr als zwei Drittel der Abgeordneten fehlen.

3. Falls ein Abgeordneter einen begründenden Antrag in Bezug auf die Geschäftsordnung stellt.

### **VII. Abschnitt**

#### **7.1 salvatorische Klausel**

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsführung im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Schülervertretung der GAS Wadern am nächsten kommt.